

Beschlussvorlage Nr. 116/2025

Dez/Amt: I / 32.

Bearbeiter: Walther, Torsten

Status: öffentlich



Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.11.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	27.11.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters der Bürgermeisterin

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau bestellt gemäß § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Frau/Herrn _____

als ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin der Stadt Heidenau, der diese im Falle ihrer Verhinderung dann vertritt, wenn auch die Erste Beigeordnete verhindert ist.

Die Stellvertretung beschränkt sich nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Erläuterung:

Gemäß § 55 Abs. 3 SächsGemO ist die Erste Beigeordnete der Stadt Heidenau ständige Vertreterin der Bürgermeisterin in ihrem Geschäftskreis und darüber hinaus Vertreterin der Bürgermeisterin im Falle der Verhinderung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO.

§ 55 Abs. 2 SächsGemO eröffnet die Möglichkeit, dass neben dem Beigeordneten weitere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt werden, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Der § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau regelt, dass der Stadtrat aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, der diesen im Falle seiner Verhinderung dann vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 SächsGemO bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Heidenau im § 12 Abs. 3 außerdem, dass sich die Stellvertretung durch den ehrenamtlichen Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt beschränkt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Die Stellvertreter werden gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nach jeder Wahl des Gemeinderates neu bestellt. Die letzte Wahl eines ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 hat in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2024 stattgefunden. Der Gewählte, Herr Steffen Wolf, wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2025 (Beschlussvorlage Nr. 104/2025) als ehrenamtlicher Stellvertreter der Bürgermeisterin abgewählt, so dass für die Restdauer der laufenden Legislaturperiode ein neuer ehrenamtlicher Stellvertreter der Bürgermeisterin der Stadt Heidenau zu bestellen ist, der diese im Falle ihrer Verhinderung dann vertritt, wenn auch die Erste Beigeordnete verhindert ist.

Die Bestellung des ehrenamtlichen Stellvertreters der Bürgermeisterin ist eine Wahl im Sinne der Regelung des § 39 SächsGemO. Demnach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im vorstehenden Fall ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 116/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			